

II- 7698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/32-Parl/89

Wien, 28. Mai 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3548/AB

1989-06-06

zu 3584/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3584/J-NR/89, betreffend Umwandlung bzw. Umbau des Wiener Kursalons im Stadtpark in ein Spielcasino, die die Abg. Buchner und Genossen am 6. April 1989 an meinen Herrn Amtsvorgänger richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Denkmalschutzgesetz verbietet Veränderungen an einem unter Denkmalschutz stehenden Objekt ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

Im Antrag auf Zustimmung zu einer Veränderung ist der Antragsteller hinsichtlich aller von ihm für eine Veränderung geltend gemachten Gründe beweispflichtig (Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz Denkmalschutzgesetz). Das Bundesdenkmalamt hat die für eine Veränderung geltend gemachten (und nachgewiesenen) Gründe gegenüber den für eine unveränderte Beibehaltung sprechenden Gründe abzuwägen. Diese für die Beibehaltung sprechenden Gründe sind in erster Linie die der künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung des Denkmals, die von der Veränderung betroffen werden würden.

Bislang wurde noch kein Antrag auf Genehmigung von Veränderungen des Wiener Kursalons gestellt, es kann daher auch keine Aussage darüber gemacht werden, inwieweit eine Veränderung die überlieferte Erscheinung des Wiener Kursalons so beeinträchtigen würde, daß einem Antrag nicht stattgegeben werden könnte. Sollten Baumaßnahmen ohne Bewilligung eingeleitet werden, würde das Bundesdenkmalamt die entsprechenden Schritte unternehmen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Stadler".